



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

Az.: St 1/15

Beschluss

In dem Verfahren

über die Vorlage des Senats der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats, betreffend den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Für unser lebenswertes Bremen“

Weitere Beteiligte:

Mitwirkungsberechtigte:

1. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen
2. Der Senator für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 29195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch die Präsidentin Meyer, den Richter Prof. Alexy, die Richterin Prof. Dr. Gurlit, den Richter Lissau, die Richterinnen Prof. Dr. Remmert, Prof. Dr. Sacksofsky und Prof. Dr. Schlacke am 21. Juli 2015 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Gründe

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat dem Staatsgerichtshof mit Schreiben vom 24. März 2015 den Antrag der weiteren Beteiligten auf Zulassung eines Volksbegehrens „Für unser lebenswertes Bremen“ zur Entscheidung vorgelegt; der Senat verneint die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens.

Gegenstand des Volksbegehrens ist der „Entwurf eines Ortsgesetzes zur Förderung der Grün- und Sozialräume Bremens, der städtischen Lebensqualität und zum Schutz der Bremer Bürgerinnen und Bürger vor den gesundheitsschädlichen Einschränkungen durch die sozial und wirtschaftlich einseitige Bebauung der letzten bremischen Grün- und Erholungs- und gemeinschaftlich genutzten Flächen“ Der Ortsgesetzentwurf lautet:

§ 1:

Die auf dem in der Anlage 1 bezeichneten Plan ausgewiesenen und näher bezeichneten Flächen sind von jeglichen Bauten aus dem Hoch- und Straßenbau freizuhalten. Der Flächennutzungsplan hat dieses zu berücksichtigen.

§ 2:

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen und näher bezeichneten Flächen sind für die Erholung, Bewegung und Begegnung zu erhalten.

§ 3:

Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bejaht das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des am 3. März 2015 bei der Landeswahlleiterin eingegangenen Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens, hält aber die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben. Das Volksbegehren sei gemäß § 24 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 – BremVEG - (Brem.GBl. S. 41) unzulässig, weil es gegen geltendes Landes- und Bundesrecht verstoße. Das Volksbegehren verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip, gegen die verfassungs- und bauplanungsrechtlichen Begründungsanforderungen (Art. 148 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 BremVerf; § 1 Abs. 7 BauGB), gegen das verfassungsrechtliche Koppelungsverbot und das bauplanungsrechtliche Verbot der En-Bloc-Abstimmung, gegen das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), gegen die Vorschriften des Baugesetzbuchs über das Verfahren der Bauleitplanung (§§ 2 bis 4a BauGB) und gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

Der Staatsgerichtshof hat den Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 2 BremStGHG sowie dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und dem Senator für Justiz und Verfassung gemäß § 14 Abs. 2 BremStGHG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Senator für Justiz und Verfassung ist den Ausführungen des Senats beigetreten.

Die Vertrauenspersonen haben mit einem am 4. Mai 2015 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schreiben die Rücknahme ihres Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens gegenüber der Landeswahlleiterin angezeigt und zugleich mitgeteilt, dass ein neues Volksbegehren mit der gleichen Zielsetzung eingeleitet werde, für das ein geänderter, den juristischen Bedenken Rechnung tragender neuer Ortsgesetzentwurf vorgelegt werde. Mit einem weiteren Schreiben vom 9. Juni 2015 hat die Vertrauensperson klargestellt, dass mit der Erklärung vom 4. Mai 2015 der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens endgültig zurückgenommen worden sei. Der geplante neue Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens stelle keine Änderung des bisherigen Antrags, sondern formal einen neuen Antrag dar.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen, der zunächst beantragt hatte festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens „Für unser lebenswertes Bremen“ nicht gegeben sind, hat daraufhin die Vorlage zurückgenommen.

Nach der Rücknahme der Vorlage ist das Verfahren einzustellen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 StGHG).

gez. Meyer

gez. Prof. Alexy

gez. Lissau

gez. Prof. Dr. Remmert

gez. Prof. Dr. Gurlit

gez. Prof. Dr. Sacksofsky

gez. Prof. Dr. Schlacke